



No. 9.

Berlin, 1. Mai 1892.

VII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbauverbandes für das Königreich Sachsen, sowie vieler gärtnerischer Lokalvereinigungen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Abonnementspreis für Nichtverbandsmitglieder pro Jahrgang 7 Mk. 50 Pf.; für Verbandsmitglieder kostenlos.

Redaktion: Fr. Brettschneider, Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Kgl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Neu angemeldete Mitglieder:

(Nach dem Beschluss der Jahresversammlung zu Bonn sind die Namen der neu angemeldeten Mitglieder einmal im Handelsblatt zu veröffentlichen. Ihre Aufnahme erfolgt 14 Tage nach der Veröffentlichung, sofern kein Einspruch der Verbandsmitglieder dagegen erhoben wurde.)

Damen, J. & Sohn, Handelsgärtner, **Lisse** bei Haarlem Holland.

Ebersberg, Ernst, Handelsgärtner, **Nordhausen**.

Schmidt, Ferd., Handelsgärtner, **Sorau N.-L.**

Uhink, G. W., Handelsgärtner, **Lichtenthal**, Baden-Baden.

Renck, Th. G., Handelsgärtner, **Frankfurt a. Main**, Gut-leutstr. 264.

Haslach, J., Handelsgärtner, **Baden-Baden**.

Wieder eingetreten.

Hausmann, Carl, Handelsgärtner, **Stuttgart**.

Adressenänderungen und Berichtigungen.

Gregor, D., **Eberswalde**, Canal 17/18.

Krüger, Ed., **Hamburg**, St. Georg-Steindamm 83 und **Altona**, Grüner Jäger 10.

Seelig, G., **Stettin-Grünhof**, (anstatt Nemitz).

Gestorben.

Küttbach, Ernst, **Pankow** bei Berlin.

Exc. Dr. Ed. von Regel, Geheimrath, **Petersburg**.



Sonntagsruhe.

Von dem Minister für Handel und Gewerbe in Preussen ist der Entwurf einer Polizeiverordnung über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage dem Ober-Präsidenten, dem Polizei-Präsidenten zu Berlin und dem Regierungs-Präsidenten der Hohenzollern'schen Lande zur gutachtlichen Aeusserung übergeben und gleichzeitig durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger zur öffentlichen Discussion gestellt worden.

Dieser Entwurf soll dem für den Umfang der einzelnen Provinzen zu erlassenden Polizei-Verordnungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu Grunde gelegt werden, ohne dass jedoch hierdurch etwaige, in provinzielle Eigenthümlichkeiten begründete Bestimmungen ausgeschlossen werden sollen.

Die Polizei-Verordnungen sind nicht etwa nur für diejenigen Provinzen beabsichtigt, für welche, wie wir in der letzten Nummer des Handelsblattes berichteten, die Neuregelung in Aussicht genommen ist, sondern sie sollen zur einheitlichen Regelung im ganzen Staatsgebiete nach gleichen Gesichtspunkten zur Durchführung gebracht werden.

Veranlasst wird diese Maassnahme in erster Linie durch die Bestimmungen der §§ 105a und folgende des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, welche wir in der vorigen Nummer ausführlich mitgeteilt haben. Obwohl der Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, also auch mancherlei gärtnerische Betriebe, wie Gemüsebau u. dergl. durch die gedachten Bestimmungen nicht berührt wird, so sollen die diesen Betrieb betreffenden Vorschriften gleichzeitig mit revidirt und einheitlich gestaltet werden, schon damit auch in Zukunft die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage ihrem ganzen Umfange nach in einer Verordnung geregelt werden kann.

Ueber die Stunden, in welchem nach § 105b, Abs. 1 der Betrieb im Handelsgewerbe gestattet ist, enthält der Entwurf keine Bestimmungen; dagegen hat der Minister die Directiven dazu in dem Begleitschreiben zu dem Entwurf gegeben.

Er sagt darüber: „Erläuternd bemerke ich, dass die fünf Stunden, an welchem die Beschäftigung und der Betrieb im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, durchweg voraussichtlich so werden gelegt werden, dass sie um 7 Uhr Vormittags (eventuell Sommer um 6 Uhr) beginnen und um 2 Uhr (eventuell 1 Uhr)

